

**5402/AB**  
**vom 16.04.2021 zu 5423/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.126.572

Wien, am 15. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere Abgeordnete haben am  
 17. Februar 2021 unter der Nr. **5423/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage  
 betreffend Kulturerbestätte „Asmara" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Erfolgte die Zustimmung Österreichs, „Asmara" in die Liste des UNESCO Weltkulturerbes aufzunehmen, über die Organisation „ICOMOS Austria"?*
- *War das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in die Beschlussfassung eingebunden?*

Der Aufnahme in die Liste des UNESCO Welterbes zuzustimmen oder diese abzulehnen obliegt ausschließlich dem Welterbe-Komitee, das aus 21 Vertragsstaaten, die von der Generalversammlung der insgesamt 193 Vertragsstaaten der Welterbekonvention gewählt werden, besteht. Österreich ist nicht Mitglied des Welterbe-Komitees und war es auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme von Asmara nicht.

**Zu den Fragen 3 bis 7:**

- *Wie lange dauerte der gesamte Prozess, „Asmara“ als Weltkulturerbe anzuerkennen?*
- *Welche Rolle spielte die Frage nach dem faschistischen, kolonialen Erbe in Asmara bei der Beurteilung des architektonischen Erbes?*
- *Falls diese Frage keine Rolle spielte, warum nicht?*
- *Welchen architektonischen und kulturellen Kriterien unterliegen faschistische Bauten bei einer derart weitreichenden Beurteilung generell?*
- *Warum wird solchen Bauten plötzlich die hohe Anerkennung eines Weltkulturerbes zugesprochen?*

Diese Fragen können aus österreichischer Sicht nicht beantwortet werden, da Anträge zur Aufnahme in die Liste des UNESCO Welterbes alleinige Angelegenheit jenes Vertragsstaats sind, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Stätten befinden (Artikel 3 und 4 der Welterbekonvention

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009863>.

Das komplexe Regelwerk zur Durchführung von Welterbeanträgen ist den Operational Guidelines zur Welterbekonvention zu entnehmen. Alle Informationen dazu sind unter <https://whc.unesco.org/> abrufbar.

Detaillierte Informationen über alle Welterbestätten sind auf der Webseite des Welterbezentrums öffentlich verfügbar. Dazu zählen auch die jeweiligen Welterbeanträge, die Ergebnisse der Evaluierung der Anträge durch die Advisory Bodies, die Beschlüsse des Welterbekomitees sowie weiterführende Berichte über den Erhaltungszustand von Welterbestätten. Alle Informationen zu Asmara sind unter folgendem Link abrufbar:  
<https://whc.unesco.org/en/list/1550/>

**Zu den Fragen 8 bis 11:**

- *Hat sich Österreich an der Erhaltung bzw. Restaurierung von Bauwerken, welche überholungsbedürftig sind, seit 2017 aktiv beteiligt?*
- *Wenn ja, an welchen und inwiefern hat sich Österreich beteiligt (z.B. durch Fachkräfte, durch finanzielle Mittel, usw.)?*

- *Wird sich die Republik Österreich in Zukunft an dem Weltkulturerbe „Asmara“ beteiligen?*
- *Wenn ja, auf welche Art und Weise?*

Österreich hat sich nicht an der Erhaltung bzw. Restaurierung beteiligt und es ist dies auch nicht beabsichtigt.

Mag. Werner Kogler

